

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.02.2015
	Seite 1

ANHÄNGE 1, 8 UND 9 WERDEN ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.02.2015
	Seite 2

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG
und einem Clearing-Mitglied

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

3 Bestellung von Wertpapiersicherheiten

3.1 Verpfändung in Bezug auf Eigentransaktionen und Elementary Omnibus Transaktionen

Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, gilt folgendes:

Zur Bestellung der Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepot oder durch die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepots (das für diesen Zweck gesondert zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bestimmt wird) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository (nachfolgend insgesamt „CSD“) jetzt oder künftig verbucht sind. Eröffnet das Clearing-Mitglied oder Eurex Clearing AG ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A., findet Ziffer 3.3 Anwendung. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das Clearing-Mitglied hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Im Fall der Bestellung der Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten wird zusätzlich eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.02.2015
	Seite 3

der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG geschlossen. Das Clearing-Mitglied zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das Clearing-Mitglied sichert der Eurex Clearing AG im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder anderweitig zur Verpfändung der Wertpapiere an die Eurex Clearing AG befugt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind, ausgenommen sind Rechte und Ansprüche, die gemäß den Geschäftsbedingungen eines CSDs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen. Das Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.3 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, gilt folgendes:

Zur Bestellung von Elementary Proprietary Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepot oder durch die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepots (das für diese Zwecke gesondert zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bestimmt wird) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder CSD jetzt oder künftig verbucht sind. Eröffnet das Clearing-Mitglied oder Eurex Clearing AG ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A., findet Ziffer 3.3 Anwendung.

Zur Bestellung von Elementary Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepot (das für diese Zwecke gesondert zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bestimmt wird) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder CSD jetzt oder künftig verbucht sind.

Zum Zwecke dieser Verpfändungen tritt das Clearing-Mitglied hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Im Fall der Bestellung der Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten wird zusätzlich eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG geschlossen. Das Clearing-Mitglied zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an. Das Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder anderweitig zur

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.02.2015
	Seite 4

Verpfändung der Wertpapiere an die Eurex Clearing AG befugt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind, ausgenommen sind Rechte und Ansprüche, die gemäß den Geschäftsbedingungen eines CSDs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen. Das Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

[...]

3.2 Verpfändung in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen

Zur Bestellung der Net Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG zu diesem Zweck eingerichteten Pfanddepot (das gesondert zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bestimmt wird) bei einer CSD jetzt oder künftig verbucht sind; eröffnet das Clearing-Mitglied ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A., findet Ziffer 3.3 Anwendung. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das Clearing-Mitglied hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Im Fall der Bestellung der Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten wird zusätzlich eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG geschlossen. Das Clearing-Mitglied zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder anderweitig zur Verpfändung der Wertpapiere an die Eurex Clearing AG befugt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind, ausgenommen sind Rechte und Ansprüche, die gemäß den Geschäftsbedingungen eines CSDs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen. Das Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

[...]

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.02.2015
	Seite 5

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied
und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden
für das Net Omnibus-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

[...]

- 1.3 Diese Vereinbarung soll es dem Clearing-Mitglied ermöglichen, Transaktionen mit dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden unter dem gemäß den Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Services Conduct Authority Handbook, soweit anwendbar, abzuwickeln. Für die Einhaltung der Regeln des Client Assets Sourcebook (CASS-Vorschriften) ist ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich.

[...]

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.02.2015
	Seite 6

Anhang 9 zu den Clearing-Bedingungen

Clearing-Vereinbarung

für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz

[...]

3 Verpfändung der an den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz gelieferten Wertpapiere

Zur Bestellung eines Pfandrechts gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.4 der Clearing-Bedingungen verpfändet der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz hiermit an die Eurex Clearing AG alle Wertpapiere und Gutschriften in Wertpapierrechnung (im Folgenden zusammen als „**Wertpapiere**“ bezeichnet), die auf dem für ihn von der Clearstream Banking AG geführten Wertpapierkonto, das der Eurex Clearing AG als Wertpapierkonto für die Zwecke des Clearings von GC Pooling Repo-Transaktionen mitgeteilt wird, jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz hiermit seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz zeigt der Clearstream Banking AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz versichert, dass er Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere oder anderweitig zur Verpfändung der Wertpapiere an die Eurex Clearing AG befugt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind, ausgenommen sind Rechte und Ansprüche, die gemäß den Geschäftsbedingungen eines CSDs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstehen. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

[...]

* * *